

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 45: Kriterien der Handlungseinheit

Der Begriff der **Handlungseinheit** leistet die **Abgrenzungsfunktion**: Liegt nur eine oder liegen mehrere Gesetzesverletzungen vor?

Kriterien zur Feststellung:

Fall 1: A versetzt dem B einen Faustschlag ins Gesicht.

1. Handlung im natürlichen Sinne: bei einer Körperbewegung oder deren Unterlassung (vgl. BGHSt 1, 20; 6, 81).

Fall 2: A versetzt B hintereinander mehrere Faustschläge ins Gesicht, tritt ihn mehrmals und schlägt ihm anschließend mit einem Stock auf den Kopf.

Eine oder mehrere Körperverletzungen nach § 223 StGB?

2. Natürliche Handlungseinheit:

a) Voraussetzungen:

- mehrere gleichartige Einzelakte;
- unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang;
- einheitliche Motivationslage;
- quantitative Steigerung des tatbestandlichen Schadens;
- für einen Beobachter stellt sich das gesamte Verhalten bei „natürlicher“ Betrachtung als einheitliches Geschehen dar

(RGSt 70, 26 [29]; BGHSt 43, 312 [315]; 46, 6 [12]; BGH NJW 1996, 936 (937);

Jescheck/Weigend § 66 III 1; *Kühl* § 21/10 ff.; *Roxin AT II* § 33/31; *Sowada Jura* 1995, 245 [252 f.]).

Daher in **Fall 2**: Aufgrund der einheitlichen Motivationslage und des zeitlich-räumlichen Zusammenhangs liegt eine Handlungseinheit vor, so dass alle Verletzungshandlungen des A als eine Körperverletzung i.S. des § 223 StGB anzusehen sind.

b) Formen der Handlungseinheit:

- „**Iterative**“ natürliche Handlungseinheit: unmittelbare Aufeinanderfolge der tatbestandsverwirklichenden Handlungen. Beispiel: **Fall 2**.
- „**Sukzessive**“ natürliche Handlungseinheit: Tatbestandsverwirklichung durch schrittweises Vorgehen oder mehrfaches Ansetzen (BGHSt 41, 368 m. krit. Anm. *Puppe JR* 1996, 513 [514]; zust. *Beulke/Satzger NStZ* 1996, 432; BGHSt 43, 381 [386 f.]; *Kühl* § 21/25a). Exemplarisch: Dieb A versucht zunächst, mit einem Dietrich in die Wohnung des B zu gelangen; als das nicht fruchtet, kehrt er zu seinem in der Nähe geparkten Wagen zurück und holt sich sein Stemmeisen, womit der Einbruch gelingt.

Wichtig: mehrere *höchstpersönliche* Rechtsgüter *verschiedener Personen* können grds. nicht zu einer natürlichen Handlungseinheit verbunden werden.

Fall 3: A stellt unter seinem richtigen Namen, aber unter der falschen Berufsbezeichnung als Arzt ein Zeugnis über den Gesundheitszustand seines Freundes F aus und täuscht damit dessen Krankenversicherung.

3. Tatbestandliche Handlungseinheit: mehrere Akte werden *durch den Tatbestand* zu einer Gesetzesverletzung verbunden; v.a. bei

- zusammengesetzten Delikten (z.B. §§ 177, 249 StGB),
- Dauerdelikten (z.B. §§ 123, 239, 316 StGB),
- mehraktigen Delikten (z.B. § 277 StGB),

In **Fall 3** hat A zunächst ein Zeugnis unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt verfälscht und *anschließend* damit die Versicherungsgesellschaft seines Freundes F getäuscht; diese beiden Handlungen entsprechen der Verwirklichung des § 277 StGB (Fälschung von Gesundheitszeugnissen), welcher als **mehraktiges Delikt** sowohl die Verwirklichung der Tatmodalität des Fälschens als auch des Täuschens fordert.

4. Rechtliche Handlungseinheit (= fortgesetzte Handlung): seit **BGHSt 40, 138** aufgegeben.